



### Allgemeine Genehmigung von Dienstreisen

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ werden gemäß § 3 Abs. 2 der Reisekostenverordnung (RKV) der EKM vom 13.12.2008 i. d. F. v. 06.09.2019 allgemeine Dienstreisen zum Zwecke der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag und im Bereich der EKM genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Vorrang hat und daher bei der Abrechnung der Reisekostenerstattung die Notwendigkeit der Benutzung des privaten PKW unter Angabe der konkreten Gründe, weshalb kein öffentliches Verkehrsmittel genutzt werden konnte, anzugeben ist.

Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Benutzung eines privaten PKW im „erheblich dienstlichen Interesse“ gestattet.

Diese Genehmigung gilt bis auf Widerruf.

, den

---

- Unterschrift Dienstvorgesetzte/r -